



Reglement für Assoziierte Institute der Universität Zürich

(vom 19. Dezember 2005)

§ 1 Begriff

Assoziierte Institute der Universität Zürich sind wissenschaftlich tätige und rechtlich selbstständige Institutionen, die mit der Universität aufgrund gegenseitiger Interessen durch eine Vereinbarung verbunden sind.

§ 2 Assoziierung

¹Die Assoziierung erfolgt in der Regel unbefristet durch die Universitätsleitung im Einvernehmen mit den hauptsächlich beteiligten Fakultäten. Sie bedarf der Genehmigung durch den Universitätsrat. Voraussetzung ist ein Entwicklungsplan, der die vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenzen und Perspektiven sowie die strategischen Ziele aufzeigt.

²Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in einer Vereinbarung zu regeln. Dies gilt insbesondere für die Rechte an Forschungsergebnissen und deren wirtschaftliche Umsetzung, für die Verwendung des corporate design der Universität, für die Möglichkeit der Verwaltung privater assoziierter Drittmittel an der Universität und für die Möglichkeit der Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen der Universität. In der Vereinbarung ist auch die Möglichkeit der Aufhebung der Assoziierung zu regeln.

³Die Universitätsleitung ist berechtigt, eine Delegierte oder einen Delegierten in die geschäftsleitenden Organe der Assoziierten Institute zu entsenden.

§ 3 Name

Assoziierte Institute führen nach ihrem Namen die Bezeichnung „Assoziiertes Institut der Universität Zürich“. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

§ 4 Administrative Zuordnung

Ein Assoziiertes Institut ist hinsichtlich seiner universitären Belange einer Fakultät zugeordnet.

§ 5 Finanzen

¹Ein Assoziiertes Institut finanziert sich selbst.

²Die Universitätsleitung kann Räume, weitere Infrastruktur und gegebenenfalls finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Die Räume werden nur gegen Entschädigung zur Benutzung überlassen. Anträge für Beiträge aus den Mitteln der Universitätsleitung werden vom Dekanat über die für die Fakultät zuständige Prorektorin oder den zuständigen Prorektor an die Universitätsleitung weitergeleitet.¹

§ 6 Mitarbeitende

¹Auf Mitarbeitende von Assoziierten Instituten, welche in den von der Universität zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten arbeiten, sind die Bestimmungen betreffend Drittmittelanstellungen des Reglements über Drittmittel an der Universität analog anzuwenden. Abweichende Anstellungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

²Die Assoziierten Institute sind besorgt für einen rechtsgenügenden Schutz ihrer Mitarbeitenden gegen allfällige Haftpflichtansprüche.

§ 7 Rechenschaft

¹Die Assoziierten Institute geben jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit im Rahmen der Akademischen Berichterstattung ab. Der Universitätsleitung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

²Die universitäre Evaluationsstelle evaluiert Assoziierte Institute nach den Grundsätzen des Evaluationsreglements der Universität Zürich vom 5. Mai 2000 in einem aufwandreduzierten Verfahren. Die Verfahrenskosten sind je zur Hälfte von der Universität und dem evaluierten Institut zu tragen.¹

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Mit Assoziierten Instituten, die noch keine schriftliche Vereinbarung gemäss § 2 Abs. 2 dieses Reglements mit der Universität abgeschlossen haben, ist innert einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Reglements eine Vereinbarung abzuschliessen.

²Bei Assoziierten Instituten, die durch eine Vereinbarung bereits mit der Universität assoziiert sind, ist diese inhaltlich im Sinne dieses Reglements auf den nächstmöglichen Kündigungstermin anzupassen.

³Mitarbeitenden gemäss § 6 ist innert 12 Monaten seit In-Kraft-Treten dieses Reglements ein neuer Arbeitsvertrag analog dem Reglement über Drittmittel an der Universität Zürich auszustellen. Abweichende Anstellungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

⁴Assoziierte Institute, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Reglements bereits einen schriftlichen Assoziierungsvertrag mit der Universität Zürich abgeschlossen haben, müssen sich erst ab 1.1.2010 an den Verfahrenskosten der Evaluation beteiligen und ab diesem Zeitpunkt eine Entschädigung für allenfalls überlassene Räumlichkeiten bezahlen. Die Assoziierungsverträge sind entsprechend anzupassen.¹

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Universitätsrats

Die Präsidentin: Der Aktuar:

Aeppli

Brändli

¹Fassung gemäss URB vom 2. April 2007. In Kraft seit 2. April 2007.